

28.09.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Fraktion der Landesregierung
Drucksache 17/13357

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6 wird

- a) in Buchstaben a) Doppelbuchstabe cc) gestrichen und
- b) in Buchstaben c) Doppelbuchstabe bb) werden die Worte „in fremder Sprache“ gestrichen.

2. In Ziffer 9

a) erhält der Buchstabe a) folgenden neuen Wortlaut:

„Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftlichen Leistungen sind elektronisch zu erbringen.““

b) In Buchstabe c) erhält Doppelbuchstabe aa) folgenden neuen Wortlaut:

„Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch, dass sich auf die in § 11 genannten Gegenstände der Prüfung erstreckt.“

3. Die Ziffer 11 wird gestrichen.

4. In Ziffer 14 wird
 - a) Buchstabe c) wie folgt neu formuliert:

„Absatz 4 wird gestrichen.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden so c) bis e).
 - c) Im bisherigen Buchstaben d), jetzt Buchstabe c), wird
 - aa) ein neuer Doppelbuchstabe aa) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Zahl „30“ wird durch „40“ ersetzt.“
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa) und bb) werden zu bb) und cc).
5. In Ziffer 15 Buchstabe a
 - a) erhält Doppelbuchstabe aa) folgenden neuen Wortlaut:

„Die Sätze 2 und 3 erhalten folgenden neuen Wortlaut:
„Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 2/3 und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von 1/3 zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 10 und die der Leistung im Prüfungsgespräch mit 30 vervielfacht und sodann die Summe durch 90 geteilt wird.““
 - b) Doppelbuchstabe bb) wird gestrichen.
 - c) der bisherige Doppelbuchstabe cc) wird zu bb).
6. In Ziffer 25 wird werden die Buchstaben a) und b) gestrichen
7. In Ziffer 28 wird in Buchstaben b) wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung darf eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe für den Fall des Nichtbestehens der zweiten juristischen Prüfung nicht vorsehen.“
8. In Ziffer 44 wird Buchstabe a wie folgt neu formuliert:

„Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die schriftlichen Leistungen sind elektronisch zu erbringen.““
9. In Ziffer 54 Buchstabe c)
 - a) erhält Doppelbuchstabe aa) folgenden neuen Wortlaut:

„Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen.“
 - b) Der Doppelbuchstabe bb) wird folgt neu formuliert:

„Die bisherige Nummerierung „bb“ entfällt und Satz 2 wird gestrichen.

B. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem in Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt begonnen haben, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

2. In Artikel 2 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„§ 10 Absatz 1 Satz 2 und § 51 Absatz 1 letzter Satz treten am 01.01.2023 in Kraft.“

Begründung im Allgemeinen:

Die Anhörung zum Gesetzentwurf im Rechtsausschuss hat deutlichen Änderungsbedarf an dem Entwurf der Regierung aufgezeigt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt nicht, dass diese Reform im Jahr 2021 unter anderen Vorzeichen stattfindet als frühere Reformen. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt mit veralteten und verstaubten Rezepten daher und ist nicht geeignet die Juristinnen- und Juristenausbildung zu modernisieren und zukunftsfest zu machen.

Obwohl das federführende Ministerium der Justiz fast vier Jahre an dem Gesetzentwurf gearbeitet hat, ist es nicht gelungen einen in den wichtigen und zentralen Punkten konsensfähigen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Es ist bezeichnend, dass es an wichtigen Stellen Kritik von Hochschullehrern und Dekanen, der Landesfachschaft Jura und Anwaltschaft gibt.

Da das JAG die Grundlage für die Juristinnen- und Juristenausbildung ist und nicht ständigen grundlegenden Veränderungen ausgesetzt werden darf und soll, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Regierung ein stärker auf Konsens ausgerichtetes Verfahren gewählt und einen konsensfähigeren Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht hätte.

Wenn man Politik mit den Menschen und den Betroffenen und nicht gegen Sie macht, muss man mit diesen ernsthaft reden, zuhören und auch Anhörungen im Parlament ernsthaft auswerten und Schlussfolgerungen ziehen.

Daher muss der Gesetzentwurf in folgenden Kernpunkten geändert werden:

1. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung der Zwischenprüfung müssen gestrichen werden.
2. Der Vorschlag des zukünftigen Nachweises von fünf Hausarbeiten muss gestrichen werden.
3. Der bisher im 1. Examen vorgesehene Vortrag muss entfallen und der Anteil und Struktur der mündlichen Prüfung angepasst werden.

4. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Veränderung des Schwerpunktstudiums sollen gestrichen werden.
5. Das Erbringen der schriftlichen Leistungen in beiden Examina soll verbindlich als E-Examen stattfinden und nicht der Entscheidung der Exekutive obliegen.
6. Die Gebühren für den Notenverbesserungsversuch im 1. und 2. Examen sollen entfallen.
7. Die vorgesehene Abschaffung Abschichtungsmöglichkeit soll entfallen.
8. Es soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, damit es zukünftig keine Kürzung des Unterhaltsvorschusses von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Falle des nicht Bestehens des 2. Examens mehr gibt.
9. Es muss eine praxistaugliche Inkrafttretensregelung geben.

Begründung im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1 des Änderungsantrages:

Zu Buchstabe a – Anzahl der Hausarbeiten:

Mit der Änderung wird § 7 Absatz 1 Nr. 5 in der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung gestrichen. Einer weiter zunehmenden Digitalisierung des Studiums wird die Vorgabe zukünftig fünf Hausarbeiten für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nachweisen zu müssen, nicht gerecht. Mit dem Änderungsantrag wird ein Vorschlag von Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen.

Zu Buchstabe b – zur Fremdsprachigkeit der Moot Courts:

Die in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Beschränkung einer Moot-Court-Teilnahme auf fremdsprachige Moot-Courts ist abzulehnen, da sie eine Abwertung etablierter deutschsprachiger Moot-Courts bedeutet. Daher soll die Regelung entsprechend angepasst und das Erfordernis der Fremdsprachigkeit entfallen. Mit dem Änderungsantrag wird ein Vorschlag von Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen.

Ziffern 2 a) und 8 des Änderungsantrages – verbindliche Einführung des E-Examens

Mit den beiden Änderungen sollen die zurzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsvorschläge zur Einführung des sog. E-Examens konkretisiert werden. Zurzeit befinden sich in § 10 Abs. 1 GE-E und § 51 Abs. 1 GE-E Regelungsvorschläge, wonach die Möglichkeit des E-Examens für das 1. Examen durch die Justizprüfungsämter und für das 2. Examen durch das Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden kann. Voraussetzungen an deren Entscheidungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bei der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ist es für das 1. Examen rechtstechnisch denkbar, dass es zwischen den Justizprüfungsämtern divergierende Entscheidungen zur Durchführung des E-Examens gibt. Dies ist in jedem Fall zu verhindern.

Der Gesetzgeber muss klare und für die Betroffenen und Anwender verlässliche Regelungen schaffen. Mit einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit auf die Exekutive gibt der Gesetzgeber eine wichtige Entscheidung aus der Hand.

Mit den Änderungsvorschlägen soll in Verbindung mit der in Artikel 2 Absatz 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung eine verbindliche Regelung geschaffen und der Verwaltung ein Zeitraum zur Umsetzung gegeben werden. Damit wird ein bedeutender Schritt zur Digitalisierung gemacht.

Ziffern 2 b), 4, 5 und des Änderungsantrages – Abschaffung des Vortrages im 1. Examen

Die Änderungsvorschläge zu § 10 Absatz 3, § 15 Abs. 4 und 5 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 sehen die von der Praxis befürwortete ersatzlose Streichung des mündlichen Vortrages in der ersten Prüfung vor. Mit dem Änderungsantrag wird ein Vorschlag von Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen. Der Vortrag im 1. Examen wurde in den Stellungnahmen der Sachverständigen als studienfremd und sachwidrig beurteilt, da dieser auch nicht Gegenstand der Ausbildung im Studium ist. Teils wurde der Vortrag als das größte Übel in der nordrhein-westfälischen Prüfungsstruktur beschrieben. Es entspreche der weit überwiegenden Meinung der Prüferschaft, den Vortrag abzuschaffen.

In Folge der Abschaffung des Vortrages sind Anpassungen in § 15 Absatz 5 bei der Gesamtdauer des Prüfungsgespräches und in § 18 Abs. 3 bei der Struktur der mündlichen Prüfung erforderlich. Hier wird vorliegend ein Vorschlag eines Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen.

Ziffer 3 des Änderungsantrages – Beibehaltung der Abschichtungsmöglichkeit

Mit der Streichung der Ziffer 11 würde es bei § 12 JAG in der bisherigen Fassung bleiben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird abgelehnt. Es sollte beim bisherigen § 12 JAG bleiben. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angebrachten Argumente der bundeseinheitlichen Harmonisierung vermögen nicht zu überzeugen, ist doch gerade die Abschichtungsmöglichkeit eine positive Abweichung des Landesrechts und ist und wird auch zukünftig ein Vorteil gegenüber anderen Bundesländern sein. Die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird den psychischen Druck für Studierende nicht senken, sondern im Gegenteil verschärfen. Das vermag auch nicht durch den Notenverbesserungsversuch ausgeglichen werden.

Ziffer 6 des Änderungsantrages – Beibehaltung der bisherigen Zwischenprüfung und Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Schwerpunkt:

Zur Streichung von Ziffer 25 Buchstabe a des GE-E zur Zwischenprüfung:

Mit diesem Änderungsvorschlag wird die Anregung von Sachverständigen im Rahmen der Anhörung aufgegriffen. Ziel des Änderungsantrages ist es die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Zwischenprüfung unverändert zu lassen.

Von Sachverständigen wurde die Ansicht vertreten, dass der Gesetzentwurf mit seiner vorgesehenen Neuregelung der Zwischenprüfung eine unnötige Verengung der bisherigen Studienmodell vorsehe und gerade solche Ausbildungsgänge treffe, die nachweislich zu einem bachhaltigen und konzentrierten Vorbereitungsgang auf Zwischenprüfung und Examen geführt haben. Es wurde von Sachverständigen gefordert, eine größere Flexibilisierung beizubehalten, um den Wettbewerb von Studienordnungen beizubehalten.

Sachverständige haben vorgetragen, dass die in § 28 Abs. 2 vorgesehene Neuregelung der Zwischenprüfung eine unnötige Verengung des Stoffes und des Prüfungsformates und einen

systemfremden Zwischenschritt einer Zulassung zur Zwischenprüfung vorsehe. Sachverständige sehen in der Zulassung zur Zwischenprüfung eine verfehlte Idee und sollte einer Bürokratiekontrolle unterzogen werden. Es erschließe sich nicht, warum vom erfolgreichen Modell der gleichberechtigten Teilklausuren, aus denen sich insgesamt die Zwischenprüfungen zusammensetzt, abgegangen werden solle. Zudem sei die Neuregelung für die akademischen Freiheiten der Fakultäten in Bezug auf Lehrfreiheit auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zur Streichung von Ziffer 25 Buchstabe b des GE-E – Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Schwerpunkt:

Mit diesem Änderungsvorschlag wird die Anregung von Sachverständigen im Rahmen der Anhörung angegriffen, die bisherigen Regelungen zum Schwerpunktstudium unverändert zu lassen.

Sachverständige haben vorgetragen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung ohne nachvollziehbaren Grund in ein System eingreife, das sich an den Hochschulen, so z.B. in Münster, „überdurchschnittlich bewährt“ habe. Der Gesetzentwurf versuche dies durch ein Konzept zu ersetzen, „das aus mehreren Gründen schlecht funktioniert und für die Studierenden massive Nachteile mit sich brächte.“ Die im Gesetzentwurf angelegte Reform sei ein Angriff auf die Schwerpunktausbildung insgesamt. Dieser Reformteil diskreditiere die Schwerpunktausbildung insgesamt.

Daher sollten die entsprechenden Regelungsvorschläge im Gesetzentwurf gestrichen werden.

Ziffer 7 des Änderungsantrages:

Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 32 Abs. 3 wird ein vielfach von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vorgetragener Vorschlag aufgegriffen, dass es zukünftig im Vorbereitungsdienst nach einem Nichtbestehen in der Zeit des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nicht auch noch zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe kommen soll. Das Nichtbestehen im Examen ist schon per se extrem belastend für die Betroffenen. Wenn dann auch noch finanzielle Kürzungen hinzukommen, mit der möglichen Folge der Einschnitte in die persönliche Lebensführung und wo möglich dem Erfordernis einer Nebentätigkeit, ist das einer sachgerechten Vorbereitung auf den nächsten Examensversuch nicht zuträglich.

Ziffer 9 des Änderungsantrages – Keine Gebühren für den Notenverbesserungsversuch:

Mit der vorgesehenen Änderung in § 65 Absatz 3 soll gesetzlich klargestellt werden, dass Gebühren für einen Notenverbesserungsversuch zukünftig nicht erhoben werden.

Zu Artikel 2

Ziffer 1:

Hier wird ein Änderungsvorschlag eines Sachverständigen aus der Anhörung aufgegriffen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung ist aus Sicht der Studierenden unzureichend (insoweit wird auf Stellungnahme 17/4041, S. 7 f verwiesen).

Ziffer 2:

Mit der Änderung soll der Exekutive ein Umsetzungszeitraum bis zum 01.01.2023 für die verbindliche Einführung und Schaffung der hierfür erforderlichen Bedingungen für das E-Examen im 1. und 2. Examen eingeräumt werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers

und Fraktion